



ABHILFEBESCHEID

In den Asylverfahren der

1. Enugu / Nigeria
2. Lagos / Nigeria
3. Enugu / Nigeria
4. Lagos / Nigeria

alias:

vertreten durch: Rechtsanwalt
Thomas Stöckl
Leipziger Straße 14
06108 Halle (Saale)

ergeht folgende E n t s c h e i d u n g:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **zuerkannt**.
2. Der Bescheid vom 04.09.2020 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Begründung:

Die Antragsteller sind nigerianische Staatsangehörige vom Volk der Ibo und christlichen Glaubens. Sie reisten am 05.09.2019 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am 26.09.2019 Asylanträge.

Die persönliche Anhörung der Antragstellerin zu 1. beim Bundesamt erfolgte am 21.10.2019. Eine ergänzende Anhörung fand am 16.01.2020 statt. Sie erklärte darin im Wesentlichen, dass ihr Verfolgung aufgrund ihrer sexuellen Orientierung droht.

Zur Aufklärung des Sachverhaltes wurde zudem eine Anfrage an das Auswärtige Amt gerichtet.

Daraufhin wurden die Asylanträge mit Bescheid vom 04.09.2020 (Az.: [REDACTED] – 232) mangels Glaubhaftigkeit des Vorbringens abgelehnt, zugleich wurde die Abschiebung nach Nigeria angedroht.

Am 16.09.2020 wurde Klage gegen diese Entscheidung des Bundesamtes beim Verwaltungsgericht Halle (Gz.: 2 A 184/20 HAL) erhoben. Der Prozessbevollmächtigte erklärte, dass der Ausländerin zu 1. in ihrem Heimatland Verfolgung im Sinne des § 3 AsylG aufgrund ihrer Bisexualität drohe. Entgegen der Auffassung des Bundesamtes seien die Schilderungen der Ausländerin zu ihrer Sexualität glaubhaft. Sie habe sich diesbezüglich umfangreich und detailliert geäußert. Zudem wurde eine psychologische Stellungnahme des Psychosozialen Zentrums für Migrantinnen und Migranten in Sachsen-Anhalt vom [REDACTED].2021 eingereicht

Unter Berücksichtigung des Vorbringens im Klageverfahren und der Ermittlungsergebnisse des Auswärtigen Amtes ergeben sich in der Gesamtschau für die Ausländer Nachfluchtatbestände.

Demnach war den Anträgen auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nunmehr zu entsprechen.

1.

Den Anträgen auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird entsprochen.

Ein Ausländer ist Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (§ 3 AsylG).

Aufgrund des ermittelten Sachverhaltes ist davon auszugehen, dass die Furcht der Antragsteller begründet ist.

2.

Der Bescheid vom 04.09.2020 war demnach aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Im Auftrag